

Satzung über Märkte in der Gemeinde Markt Colmberg (Marktsatzung)

vom 21.04.2004

Der Markt Colmberg erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Die nachfolgend aufgeführten Spezialmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde:

1. Lichtmessmarkt
2. Walburgimarkt
3. Bartholomäusmarkt
4. Kirchweihmarkt
5. Adventsmarkt

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs auf den Spezialmärkten sind:

Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,

Alle Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, ferner Back-, Zucker- und Tabakwaren sowie belegte Brote, Bratwürste und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.

Haushaltsgegenstände einschließlich Neuheiten, Textilien, Schmuckwaren und Bücher.

Auf dem Adventsmarkt alle Waren,

die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, sowie Back-, Zucker- und Tabakwaren sowie Bratwürste, belegte Brote, Milchgetränke, Glühwein u. a. geistige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.

§ 3 Marktplatz

Die Märkte finden entlang der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2250 und am Rathausplatz statt.

§ 4 Markttage

Markttage sind:

1. für den Lichtmessmarkt am Sonntag nach Lichtmess,
2. für den Walburgimarkt am Sonntag, 14 Tage vor Pfingsten,
3. für den Bartholomäusmarkt am Sonntag, nach Bartholomäus (24.08.),
4. für den Kirchweihmarkt, am 4. Sonntag im September
5. für den Adventsmarkt am Sonntag des ersten Advent.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Spezialmärkte sind jeweils von 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 14 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde oder dem Marktbeauftragten zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze nach Vereinbarung mit dem Marktbeauftragten zugeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen.

§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Zuteilung die fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Betteln,
2. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
3. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
5. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
6. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
7. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 11 Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Gemeinde oder ihrer Beauftragten auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht

- ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
 7. Den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 5),
 8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Colmberg, den 21.04.2004
Markt Colmberg



Wilhelm Kieslinger
1. Bürgermeister

